

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 17. November 2005
17 Uhr

Professor Dr. Dagmar Kaiser

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht

„Wechselwirkungen zwischen Familienrecht und Kündigungsrecht“

Kündigungen und Familienrecht

- A. Berührungspunkte von Arbeits- und Familienrecht
- B. Auswirkungen des Kündigungsrechts auf das Familienrecht
 - I. Leistungsfähigkeit bei Verlust des Arbeitsplatzes
 - 1. Grundsätze
 - 2. Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen
 - 3. Verschuldete Leistungsunfähigkeit
 - II. Abfindungen
- C. Auswirkungen des Familienrechts auf das Kündigungsrecht
 - I. Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung , § 1 Abs. 3 KSchG
 - 1. Grundsätze
 - a) Prüfungsmaßstab
 - b) Unterhaltspflichten als Sozialauswahlkriterium
 - 2. Unterhaltspflichten gegenüber Kindern
 - a) Berücksichtigung und Bewertung
 - b) Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern
 - c) Unterhaltspflicht des nicht barunterhaltspflichtigen Elternteils
 - 3. Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten
 - a) Doppelverdiener Ehe
 - b) Ehescheidung: Nachehelicher Unterhalt
 - c) Getrenntleben: Trennungsunterhalt
 - d) Lebenspartner
 - 4. Alleinstehende Arbeitnehmer
 - 5. Unterhaltszahlungen an weitere Personen
 - a) Stiefkinder
 - b) Nichteheleiche Lebensgemeinschaft
 - c) Eltern
 - 6. Besondere Pflegebedürftigkeit
 - 7. Maßgeblicher Zeitpunkt und Dauer der Unterhaltspflicht
 - 8. Informationserlangung
 - II. Sozialplanabfindung
 - III. Interessenabwägung bei Kündigung

Thesen zur Berücksichtigung von Unterhaltspflichten in der Sozialauswahl

- 1. Ehegatten sowie Lebenspartner und Kinder** müssen in der Sozialauswahl zwingend berücksichtigt werden. Geschieht dies nicht, sind Unterhaltspflichten entgegen § 1 Abs. 3 KSchG nicht ausreichend berücksichtigt; die Sozialauswahl ist auch grob fehlerhaft i.S. des § 1 Abs. 4, 5 KSchG. Entgegen der früheren Rechtsprechung des BAG (1984) genügt eine Sozialauswahl auf Grundlage der sog. Hammer Tabelle, die dem Arbeitnehmer je unterhaltsberechtigtem Kind 5 Punkte zuschreibt und Unterhaltspflichten zugunsten des Ehegatten gar nicht berücksichtigt (aber 10 Punkte bei Doppelverdienern abzieht), diesen Anforderungen nicht.
- 2.** Die Wertungen des Familienrechts (gesteigerte Unterhaltspflicht gem. § 1603 Abs. 2 BGB, Gleichrang, demnächst Vorrang in Mangelfällen gem. § 1609 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB) zeigen, dass **Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen** Kindern und Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie unverheiratet zu Hause leben und eine allgemeinbildende Schule besuchen bei der Sozialauswahl mindestens in dem Maß berücksichtigt werden müssen, wie Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten und Lebenspartnern. Punktetabellen, die den Status „verheiratet“ mit 8 Punkten belohnen, für jedes Kind aber nur 4 Punkte gutschreiben, berücksichtigen entgegen dem BAG soziale Gesichtspunkte nicht ausreichend i.S. des § 1 Abs. 3 KSchG; eine entsprechende Punktwertung ist m.E. grob fehlerhaft i.S. des § 1 Abs. 4, 5 KSchG.
- 3.** M.E. ist es eine i.S. des § 1 Abs. 3 KSchG ausreichende Berücksichtigung von Unterhaltspflichten, wenn man in der Sozialauswahl Unterhaltspflichten nur gegenüber minderjährigen Kindern berücksichtigt und gegenüber volljährigen Kindern nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich in der allgemeinen Schulbildung befinden und unverheiratet im Haushalt eines Elternteils leben (sog. privilegierte volljährige Kinder): Nur diesen Kindern gegenüber besteht gem. § 1603 Abs. 2 BGB eine gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern, nur diese Kinder stehen in Mangelfällen den Ehegatten nach § 1609 Abs. 2 S. 2 BGB gleich und gehen nach § 1609 Abs. 1 BGB den übrigen Kindern vor, nur für diese Kinder schränkt § 1602 Abs. 2 BGB den Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung des Unterhaltsberechtigten ein. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Beendigung der allgemeinen Schulbildung lockert sich das unterhaltsrechtliche Band zwischen Eltern und Kindern; Kinder nach Abschluss der allgemeinen Schulbildung sind grundsätzlich in der Lage für sich selbst zu sorgen. Pauschalierend darf die Sozialauswahl **Unterhaltspflichten gegenüber Kindern ab Vollendung des 21. Lebensjahres außer Acht lassen**; jüngere Kinder, die durch Arbeit selbst ihren Unterhalt befriedigen können, haben mangels Bedürftigkeit keinen Unterhaltsanspruch und dürfen daher nicht berücksichtigt werden (siehe Fragebogen Frage 5, vierte Spalte).

4. Da § 1 Abs. 3 KSchG den Arbeitgeber nicht dazu zwingt, auf die Art und Höhe der Unterhaltsleistungen abzustellen, dürfen zugunsten einer Arbeitnehmerin Unterhaltspflichten auch dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie in der intakten Ehe kraft beiderseitigen Einvernehmens (§ 1360 S. 2 BGB) oder als diejenige, bei der das Kind nach der Ehescheidung wohnt, das Kind betreut. Zwar erfüllt die Mutter bis zur Volljährigkeit des Kindes ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind gem. **§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB** schon mit der Betreuung; sie tritt **keine Barunterhaltspflicht** und muss etwa hinzu verdientes Geld nicht für den Kindesunterhalt einsetzen. Mit § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB bewertet das Familienrecht bei minderjährigen Kindern Barunterhalt und Betreuungsunterhalt aber gerade gleich. Unterhaltspflichten sind daher auch dann i.S. des § 1 Abs. 3 KSchG ausreichend berücksichtigt, wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern **ohne Differenzierung** nach der Art der Unterhaltsleistung **berücksichtigt** werden.
5. M.E. sollte der **Doppelterdienst** in der Sozialauswahl **nicht berücksichtigt** werden; wird sie nicht berücksichtigt, genügt das den Vorgaben des KSchG. Da nach § 1 Abs. 3 KSchG lediglich Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers, nicht aber dessen Unterhaltsansprüche gegen Dritte in die Sozialauswahl einbezogen werden dürfen, kann der Doppelterdienst allenfalls dann berücksichtigt werden, wenn sich die eigenen Einkünfte des Ehegatten die Unterhaltspflicht des Arbeitnehmers herabsetzen. Familienrechtlich ändert der Doppelterdienst aber nichts am wechselseitigen Anspruch der Ehegatten auf Familienunterhalt aus §§ 1360, 1360a BGB: Der Anspruch auf Familienunterhalt hängt – anders als alle anderen Unterhaltsansprüche – gerade nicht davon ab, dass ein Ehegatte bedürftig ist. Der Doppelterdienst mindert den Unterhaltsanspruch des mitverdienenden Ehegatten auch faktisch nicht: Sind beide Ehegatten berufstätig, erhöht sich mit dem erhöhten Einkommen auch der Lebensbedarf der Familie und die Höhe der Unterhaltspflichten. Zudem leuchtet es nicht ein, für die konkrete Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers mit dem Arbeitseinkommen des Ehegatten ein einzelnes Kriterium herauszugreifen, während andere Gesichtspunkte (Vermögensverhältnisse und Nebeneinkünfte des Arbeitnehmers) aufgrund der engen Fassung des § 1 Abs. 3 KSchG nicht berücksichtigt werden dürfen.
6. Führt der **Doppelterdienst** nach dem vom Arbeitgeber verwendeten Sozialauswahlschema zu einem Punkteabzug, bleibt die Sozialauswahl gleichwohl i.S. der § 1 Abs. 3 – 5 KSchG wirksam. Da Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten in jedem Fall berücksichtigt werden müssen (These 1), ist ein Punkteschema, das Punkte lediglich für Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten ohne eigenes Einkommen vorsieht, entgegen dem LAG Berlin keine zulässige Grundlage für die Sozialauswahl. Mit der neueren Rechtsprechung des LAG Hamm kann der Doppelterdienst allenfalls dadurch berücksichtigt werden, dass von den für Ehegatten vergebenen Punkten ein **Abzug erlaubt** wird.

7. M.E. werden Unterhaltspflichten auch dann ausreichend i.S. des § 1 Abs. 3 KSchG berücksichtigt, wenn **Unterhaltspflichten gegenüber Ex-Ehegatten außer Betracht** bleiben: Mit Hilfe der Sozialauswahl soll der Arbeitnehmer ermittelt werden, der stärker als andere auf den Erhalt seines Arbeitsplatzes angewiesen ist. Geschützt werden die Interessen des Arbeitnehmers am Erhalt des Arbeitsplatzes, nicht die Interessen der Unterhaltsgläubiger am Erhalt ihres Unterhaltsschuldners; die Unterhaltsgläubiger haben als Dritte keinen Bezug zum Arbeitsverhältnis. Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers sind daher nur zu berücksichtigen, soweit dieser ein spezifisches persönliches Interesse am Unterhalt der Personen hat, die der Wegfall des Arbeitseinkommens mittelbar trifft; ein solches Interesse am Unterhalt des geschiedenen Ehegatten besteht nicht. Anders ist es nur, wenn durch den Entzug des Ehegattenunterhalts die Betreuung der Kinder des Arbeitnehmers gefährdet wäre, an deren Pflege und Erziehung er Unterhaltsschuldner ein Interesse haben muss. **Nur Unterhaltspflichten aus § 1570 BGB (Betreuungsunterhalt)** sind daher zugunsten des Arbeitnehmers in der Sozialauswahl zu berücksichtigen und diese in Übereinstimmung mit den Wertungen des § 1615 I Abs. 2 BGB, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II und des § 15 Abs. 2 BErzGG und § 24 SGB VIII dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem das **Kind das 3. Lebensjahr vollendet**.
8. M.E. ist in der Sozialauswahl zu Gunsten des Arbeitnehmers die Pflicht zur Gewährung von **Trennungsunterhalt aus § 1361 BGB** zu berücksichtigen: Getrennt ist nicht geschieden; bei lediglich getrennt lebenden Ehegatten kann man nicht wie bei geschiedenen Ehegatten pauschalierend sagen, es bestehe kein Interesse daran, den Ehegatten zu unterhalten. Der **Arbeitnehmer kann aber Unterhaltsgläubiger sein**, der mit der Erwerbstätigkeit zwar seine Bedürftigkeit mindert, dessen Unterhaltsanspruch wegen seiner vergleichsweise geringen Erwerbseinkünfte aber nicht wegfällt (Orientierung des Unterhaltsbedarfs an den ehelichen Lebensverhältnissen). Belohnt man den Status „verheiratet“ in der Sozialauswahl mit Punkten, würde auch dem getrennt lebenden Arbeitnehmer, der Unterhaltsgläubiger ist, eine nicht bestehende Unterhaltspflicht gutgeschrieben; die Sozialauswahl wäre grob fehlerhaft i.S. des § 1 Abs 4, 5 KSchG.
9. Nach der auf die vier Sozialdaten Lebensalter, Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung und Unterhaltspflichten beschränkten Fassung des § 1 Abs. 3 KSchG kann die Tatsache „**alleinerziehend**“ nicht als eigenständiges Sozialauswahlkriterium berücksichtigt werden. Zugunsten allein erziehender Arbeitnehmer können auch die gegenüber Kindern bestehenden Unterhaltspflichten nicht höher bewertet werden: Die Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern ändern sich nicht dadurch, dass ein Arbeitnehmer seine Kinder allein erzieht; es ändert sich lediglich der Aufwand, den der Arbeitnehmer betreiben muss, um Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Bietet das Unterhaltsrecht keine Möglichkeit,

allein erziehende Arbeitnehmer besonders zu berücksichtigten, muss die Tatsache „alleinerziehend“ bei der Sozialauswahl **außer Betracht** bleiben. Wird sie einbezogen, ist die Sozialauswahl unwirksam.

10. M.E. **darf** der Arbeitgeber **Stiefkinder** in der Sozialauswahl berücksichtigen; eine **Pflicht zur Berücksichtigung** besteht aber **nicht**. Zwar ist der Arbeitnehmer weder über §§ 1360, 1360 a BGB noch mangels Verwandtschaft über §§ 1601 ff. BGB gesetzlich verpflichtet, seinem Stiefkind Unterhalt zu leisten. Die Ehegatten können die Unterhaltspflicht aus §§ 1360 Abs. 1, 1360a BGB aber vertraglich auf Stiefkinder erstrecken. Entgegen der herrschenden Meinung, die in der Sozialauswahl nur gesetzliche Unterhaltspflichten berücksichtigen will, ist § 1 Abs. 3 KSchG weit formuliert. Lässt es die herrschende Meinung zu, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Vereinbarung „Vordienstzeiten“ in anderen Konzernunternehmen usw. auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen, spricht nichts dagegen, auch **vertraglich begründete Unterhaltspflichten** zu berücksichtigen, für die ein sachlicher Grund besteht. Verpflichtet sich der Arbeitnehmer seinem Stiefkind gegenüber vertraglich zum Unterhalt, so ist ein besonderes persönliches Interesse am Wohlergehen des Stiefkinds anzuerkennen. Vereinfachend darf für Stiefkinder der gleiche Punktwert vergeben werden wie für leibliche Kinder des Arbeitnehmers; eine dementsprechende Sozialauswahl berücksichtigt Sozialdaten i.S. des § 1 Abs. 3 KSchG ausreichend und ist auch nicht grob fehlerhaft i.S. des § 1 Abs. 4, 5 KSchG.
11. Mit der **nicht ehelichen Lebensgemeinschaft** geht das Bekenntnis einher, einander nicht rechtlich, sondern lediglich persönlich verpflichtet zu sein. Im Unterschied zum Verhältnis Stiefvater/Stiefkind haben sich die Partner **bewusst dafür entschieden, keine gesetzliche Unterhaltspflicht** (durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft) zu begründen. Um die Zahl der zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten nicht zu Lasten der Sozialauswahlkriterien Lebensalter, Betriebszugehörigkeit und Schwerbehinderung ausufern zu lassen, sollte das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft m.E. **außer Betracht** bleiben. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht entsteht gem. **§ 1615 I BGB** aber für den männlichen Arbeitnehmer gegenüber der **Mutter seines nicht ehelichen Kindes** – unabhängig davon, ob die Partner zusammenleben oder die Mutter das Kind alleine aufzieht.
12. Am Unterhalt seiner **Eltern** hat der Arbeitnehmer typischerweise kein gesteigertes Interesse; auch das Familienrecht sieht Unterhaltspflichten gegenüber den Eltern als atypische Belastung an. Deshalb müssen in der Sozialauswahl Unterhaltspflichten gegenüber Eltern **nicht notwendig** einbezogen werden; eine Nichtberücksichtigung macht die Sozialauswahl nicht grob fehlerhaft i.S. des § 1 Abs. 4, 5 KSchG. Andererseits ist es dem Arbeitgeber nicht verwehrt, dem Arbeitnehmer Unterhaltspflichten gegenüber seinen Eltern in der Sozialauswahl gutzuschreiben. Angesichts des typischerweise geringeren Interesses des Arbeitnehmers am Unterhalt seiner Eltern

und der nachrangigen Befriedigung der Eltern in Mangelfällen (§ 1609 BGB) müssen diese Unterhaltspflichten aber **mit weniger Punkten bewertet** werden als die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und Ehegatten. Andernfalls sind Kindes- und Ehegattenunterhalt nicht i.S. des § 1 Abs. 3 KSchG ausreichend berücksichtigt; eine grobe Fehlerhaftigkeit i.S. des § 1 Abs. 4, 5 KSchG würde ich hingegen nicht annehmen.

13. **Besondere Kosten**, die einzelne Unterhaltsgläubiger etwa wegen ihrer **Pflegebedürftigkeit** verursachen, erhöhen das Interesse des Arbeitnehmers am Erhalt seines Arbeitsplatzes; dies darf der Arbeitgeber bei der Sozialauswahl berücksichtigen. Es besteht aber **kein Berücksichtigungszwang** – auch nicht im Rahmen einer abschließenden Einzelfallprüfung: Mit der Formulierung Unterhaltspflichten lässt sich auch eine Sozialauswahl vereinbaren, die ausschließlich auf die Zahl der Unterhaltsberechtigten abstellt – also Punkte nach Köpfen vergibt. Das hat den Vorzug der Einfachheit und vermeidet eine Ausforschung der Privatsphäre der Arbeitnehmer. Entgegen dem LAG Niedersachsen (und dem BAG) kann in keinem Fall in der Sozialauswahl berücksichtigt werden, dass wegen der Pflegebedürftigkeit von Angehörigen die regelmäßige häusliche Anwesenheit des Arbeitnehmers erforderlich und er deswegen auf dem Arbeitsmarkt schlechter vermittelbar sei; dies hat mit dem Sozialauswahlkriterium „Unterhaltspflichten“ nichts zu tun.
14. Maßgeblich sind (nur) die Unterhaltspflichten, die im **Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung tatsächlich bestehen**; künftige Entwicklungen sind außer Acht zu lassen.
15. Die **Angaben in der Lohnsteuerkarte** sind unterhaltsrechtlich häufig falsch und dürfen deshalb für die Sozialauswahl **nicht berücksichtigt** werden. Greift der Arbeitgeber nur auf die Angaben in der Lohnsteuerkarte zurück und kündigt deswegen einem tatsächlich schutzwürdigeren Arbeitnehmer, ist die Kündigung sowohl nach § 1 Abs. 3 KSchG als auch nach § 1 Abs. 4, 5 KSchG unwirksam. Der Arbeitgeber ist **verpflichtet, Arbeitnehmer nach ihren Sozialdaten zu befragen**. Einen Vorschlag enthält der Fragebogen zur Sozialauswahl.

Fragebogen zur Sozialauswahl

Name, Vorname	Beschäftigt seit
Geburtsdatum	momentan als

1. Familiäre Verhältnisse:

verheiratet/ Lebenspartnerschaft ¹	dauernd getrennt lebend	geschieden/Lebens- partnerschaft aufgehoben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. a. Nur auszufüllen, wenn aktuell oder früher verheiratet oder verpartnert: Steht ihr Ehegatte, Lebenspartner, früherer Ehegatte oder früherer Lebenspartner in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis?

<input type="checkbox"/> ja; Name, Vorname (Ehegatte/Lebenspartner): monatlicher Verdienst: _____ €	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
<input type="checkbox"/> ja; Name, Vorname (früherer Ehegatte/Lebens- partner): monatlicher Verdienst: _____ €	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt

b. Nur auszufüllen, wenn aktuell oder früher verheiratet oder verpartnert: Erhält ihr Ehegatte, Lebenspartner, früherer Ehegatte oder früherer Lebenspartner Arbeitslosengeld, eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine Altersrente oder eine ähnliche Versorgung?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
-----------------------------	-------------------------------	--

¹ Lebenspartnerschaft ist nur die (eingetragene) Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner nach dem LPartG, nicht die nichteheliche Lebensgemeinschaft homo- oder heterosexueller Paare.

3. Nur auszufüllen, wenn vom Ehegatten und Lebenspartner **dauernd getrennt lebend oder **nach Scheidung** der Ehe bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft:**

Gewähren Sie Ihrem getrennt lebenden oder früheren Ehegatten bzw. Lebenspartner Unterhalt aufgrund einer bestehenden Unterhaltspflicht? Bitte Nachweise beifügen.

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Name, Vorname (früherer Ehegatte/Lebenspartner):	<input type="checkbox"/> durch Zahlung einer Abfindung
	<input type="checkbox"/> durch monatliche Zahlungen i.H.v. _____ €	

4. Nur auszufüllen von Ehegatten und Lebenspartnern **nach Scheidung der Ehe bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft.**

Hat der frühere Ehegatte/Lebenspartner nach Ehescheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft geheiratet oder ist er eine Lebenspartnerschaft eingegangen?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
-----------------------------	-------------------------------	--

5. Wenn Sie **Kindern unterhaltspflichtig sind, machen Sie bitte Angaben zu den Kindern. Kinder sind neben ehelichen Kindern auch nicht eheliche Kinder, nicht aber Steifkinder.**

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verheiratet?	In einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis?
①		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; monatlicher Verdienst: _____ €
②		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; monatlicher Verdienst: _____ €
③		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; monatlicher Verdienst: _____ €
④		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; monatlicher Verdienst: _____ €

6. a. Nur auszufüllen, wenn verheiratet oder verpartnert: Haben Sie ein Kind ihres Ehegatten/Lebenspartners (**Stiefkind**) in ihren Haushalt aufgenommen und schulden diesem Unterhalt? Bitte Nachweise beifügen.

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
-----------------------------	-------------------------------	--

b. Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu dem Kind/den Kindern:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verheiratet?	In einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis?
⑤		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; monatlicher Verdienst: _____ €
⑥		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; monatlicher Verdienst: _____ €

7. Sind Sie der **Mutter ihres nichtehelichen Kindes** unterhaltspflichtig? Bitte Nachweise beifügen.

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
	Name, Vorname der Mutter	Vorname, Geburtsdatum des Kindes	

8. Gewähren Sie **Ihrer Mutter oder Ihrem Vater Unterhalt** aufgrund einer bestehenden Unterhaltspflicht? Bitte Nachweise beifügen.

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
	Mutter (Name, Vorname)	durch monatliche Zahlungen i.H.v. _____ €
	Vater (Name, Vorname)	durch monatliche Zahlungen i.H.v. _____ €

9.a. Entstehen Ihnen wegen **Pflegebedürftigkeit** von vorgenannten Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind, besonders **hohe Kosten**?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
-----------------------------	-------------------------------	--

b. Wenn hohe Pflegekosten bestehen, machen Sie bitte Angaben und fügen Nachweise bei.

--

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe.

Datum	Unterschrift	telefonisch erreichbar unter: